BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 750. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Überprüfung gemäß der Protokollnotiz 1 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 688. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Vor dem Hintergrund des in der Protokollnotiz 1 zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 688. Sitzung genannten Prüfauftrags zur Bewertung von bestimmten OPS-Kodes beschließt der Bewertungsausschuss einzelne Anpassungen von Zeitkategorien im Anhang 2 gemäß Tabelle 1 und die Aufnahme weiterer OPS-Kodes in den Anhang 2 gemäß Tabelle 2.

- Tabelle 1: OPS-Kodes im Anhang 2 zum EBM mit Änderung der Zeitkategorie
- Tabelle 2: neu in den Anhang 2 zum EBM aufgenommene OPS-Kodes
- Verlängerung der Protokollnotiz 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 688. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Mit dem vorliegenden Beschluss verlängert der Bewertungsausschuss den in der Protokollnotiz 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 688. Sitzung genannten Prüfauftrag um ein Jahr. Die Überprüfung der mit dem Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2024 eingeführten OPS-Kodes im Zusammenhang mit der Endoluminalen Radiofrequenzablation (5-385.b[0-c], 5-385.j[0-b]) und der Endovenösen Lasertherapie [EVLT] (5-385.g[0-c], 5-385.h[0-b]) hinsichtlich einer möglichen Aufnahme in den Anhang 2 zum EBM soll im Jahr 2025 erfolgen.

Protokollnotiz:

Die im Anhang 2 zum EBM vorgenommene Anpassung der Bewertung von OPS-Kodes gemäß Tabelle 1 zu Nr. 1 dieses Beschlusses erfolgt auf Basis des derzeit bestehenden Kalkulationssystems und stellt kein Präjudiz für künftige Anpassungen der Bewertung dieser OPS-Kodes im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Kalkulationsmodells dar.